Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3772**

17. Wahlperiode 12. 11. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Barbara Höll, Harald Koch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/3570 –

Gewerbesteuerliche Behandlung von Insolvenzgewinnen

Vorbemerkung der Fragesteller

Sogenannte Sanierungsgewinne, die entstehen, wenn zwischen Gläubigern und Schuldnern eine Einigung über einen Forderungsverzicht erzielt wird, waren bis 1998 nach § 3 Nummer 66 des Einkommensteuergesetzes (EStG) generell von der Einkommen- und der Gewerbesteuer befreit. Der Grund für diese Regelung bestand darin, dass Sanierungsverfahren, die eine Fortführung des Unternehmens zum Ziel hatten, durch die Besteuerung von Buchgewinnen nicht gefährdet werden sollten.

Problematisch hieran war allerdings eine mögliche Doppelbegünstigung. Diese konnte dann entstehen, wenn neben der Steuerfreiheit auf den Insolvenzgewinn auch noch Verlustvorträge aus vorangegangenen defizitären Bilanzjahren steuermindernd geltend gemacht wurden. Um diese Doppelbegünstigung zu verhindern, nicht aber um zusätzliche Steuern zu erzielen, wurde die damalige Fassung des § 3 Nummer 66 EStG gestrichen.

Nach der damit gültigen Gesetzeslage ist nunmehr aber eine Besteuerung von Insolvenzgewinnen insoweit möglich, als dass Verlustvorträge nicht in entsprechender Höhe steuermindernd geltend gemacht werden können. Deshalb erließ das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im März 2003 eine Verwaltungsanweisung, die darauf abzielt, Steuern auf Insolvenzgewinne auch in solchen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Annahme einer Sanierungsbedürftigkeit und -fähigkeit) zu erlassen.

Da der BMF-Erlass aber keine Bindungswirkung für die Städte und Gemeinden hat, entfaltet er keine Wirkung für die gewerbesteuerliche Behandlung der Sanierungsgewinne. Eine Gewerbesteuerfreiheit ist in jedem einzelnen Fall von der Billigung aller betroffenen Kommunen abhängig. Auch wenn eine Vielzahl von Gemeinden sich bei ihren diesbezüglichen Entscheidungen von der Maßgabe des BMF-Schreibens leiten lassen, so wird diese Herangehensweise doch nicht von allen Gemeinden praktiziert.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. November 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Zuständigkeit der Gemeinden für die Erhebung und damit einhergehend auch für die Entscheidung über einen Erlass der Gewerbesteuer ist Ausfluss des nach Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Die Gemeinden prüfen den Antrag auf Erlass der Gewerbesteuer unabhängig und losgelöst von der Entscheidung des Finanzamts über den Antrag auf Erlass der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer.

1. Wie viele Anträge auf Steuererlass wurden in den Jahren von 2007 bis 2010 an die Finanzbehörden gestellt, und wie viele Anträge wurden bewilligt?

Die Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer Steuerschuld von bis zu 200 000 Euro obliegt bei Steuern, die die Länder im Auftrag des Bundes verwalten, allein den Finanzämtern sowie den mittleren und obersten Landesfinanzbehörden. Nur in den Fällen, in denen der zu erlassende Betrag 200 000 Euro übersteigt, ist das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zu informieren und gegebenenfalls dessen Zustimmung erforderlich. Für die ertragsteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen sind die Regelungen des BMF-Schreibens vom 27. März 2003 – IV A 6 – S 2140 – 08/03 – (BStBl. I 2003 S. 240) anzuwenden. Wie viele Erlassanträge in den Jahren von 2007 bis 2010 insgesamt gestellt und positiv beschieden wurden, ist der Bundesregierung daher nicht bekannt.

2. Wie viele Anträge auf Erlass der Gewerbesteuer wurden in den Jahren von 2007 bis 2010 an die Kommunalverwaltungen gestellt, und wie viele Anträge wurden bewilligt?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die Anzahl der in den Jahren 2007 bis 2010 an die Kommunalverwaltungen gestellten und positiv beschiedenen Erlassanträge vor.

3. Wie viele Unternehmen und Arbeitsplätze konnten durch die Möglichkeit Insolvenzgewinne steuerfrei zu stellen bzw. zu stunden in den Jahren von 2007 bis 2010 gerettet werden?

Erhebungen über den Zusammenhang zwischen dem Erlass bzw. der Stundung von Steuern auf Sanierungsgewinne und der Anzahl der dadurch geretteten Unternehmen bzw. Arbeitsplätze liegen der Bundesregierung nicht vor.

4. In wie vielen Fällen scheiterte die Sanierung von Unternehmen ausschließlich daran, dass nur auf kommunaler Seite auf eine Besteuerung des Insolvenzgewinns bestanden wurde?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, in wie vielen Fällen die Sanierung von Unternehmen ausschließlich daran scheiterte, dass nur auf kommunaler Seite auf einer Besteuerung des Insolvenzgewinns bestanden wurde.

5. Teilt die Bundesregierung Befürchtungen, wonach die freie Ermessensausübung der Städte und Gemeinden das Sanierungsziel auch in solchen Fällen konterkarieren kann, in denen die Finanzbehörden bereits den Verzicht auf eine Besteuerung des Insolvenzgewinns erklärt haben?

   Wenn ja, gibt es dafür Gründe, die dies nach Auffassung der Bundesregierung dennoch rechtfertigen können?

Die Gemeinden sind wie jeder Träger öffentlicher Gewalt an Recht und Gesetz gebunden und damit zu einer pflichtgemäßen Ermessensausübung verpflichtet. Dies gilt auch für Entscheidungen über einen Erlass der Gewerbesteuer. Die Bundesregierung sieht keinen Grund daran zu zweifeln, dass die Gemeinden ihre Entscheidungen über einen Erlass der Gewerbesteuer auf sachgemäße Erwägungen stützen, zumal gerade die Gewerbesteuer als Inbegriff des gegenseitigen Interessenbandes zwischen Kommune und örtlicher Wirtschaft gilt.

6. Sieht die Bundesregierung in Anbetracht der verschiedenen Möglichkeiten, wie sich Kommunen bei der gewerbesteuerlichen Behandlung von Insolvenzgewinnen verhalten können, noch die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gewährleistet (bitte mit Begründung)?

Billigkeitsentscheidungen stehen stets im Spannungsfeld zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Ein Erlass der Gewerbesteuer auf Sanierungsgewinne setzt daher voraus, dass die Besonderheiten des Einzelfalles die steuerliche Belastung als unbillig erscheinen lassen. Unter dieser Maßgabe sieht die Bundesregierung die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gewährleistet. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 5 verwiesen.

7. Stimmt es, dass der Spielraum der gemeindlichen Ermessensausübung bei der Bestimmung der Gewerbesteuer keiner Bewertung durch die Finanz- und Verwaltungsgerichte unterzogen werden darf?

   Wenn ja, hält die Bundesregierung dies für gerechtfertigt, und wenn ja, warum?

Die Entscheidung der Gemeinde über den Erlass von Gewerbesteuern unterliegt wie alle Ermessensentscheidungen nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle. Das Verwaltungsgericht (in den Stadtstaaten das Finanzgericht) überprüft, ob die Gemeinde ihr Ermessen pflichtgemäß ausgeübt hat und sich mit ihrer Entscheidung in dem ihr zugestandenen gesetzlichen Ermessensspielraum bewegt hat. Solange die Gewerbesteuer als kommunale Steuer fortbesteht, ist es nur folgerichtig, dass die Gemeinden insoweit diesen Ermessensspielraum haben.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, dass Gerichte (z. B. Finanzgericht Münster, Urteil vom 27. Mai 2004 – 2 K 1307/02 AO) seit langem auf eine gesetzliche Regelungslücke bei der steuerlichen Behandlung von Insolvenzgewinnen hinweisen und eine Nachbesserung anmahnen?

   Wenn ja, und gegebenenfalls wie, gedenkt die Bundesregierung die angemahnten Regelungslücken zu schließen?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass einige Finanzgerichte in der Vergangenheit im Bereich der Besteuerung von Sanierungsgewinnen Bedenken in Bezug auf vermeintliche Regelungslücken in diesem Bereich angemeldet haben. Diese Bedenken werden jedoch seitens der Bundesregierung nicht geteilt. Mit Urteil vom 14. Juli 2010 – X R 34/08 – hat der Bundesfinanzhof nunmehr entspre-

chend der Verwaltungsauffassung im Grundsatz entschieden, dass die Verwaltung zum Zweck der Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns in einer Verwaltungsvorschrift regeln darf, in welchen Fällen der Erlass von auf Sanierungsgewinnen beruhenden Steuern aus sachlichen Billigkeitsgründen möglich ist.

Die Bundesregierung sieht daher – mangels tatsächlich vorhandener Gesetzeslücken – keinen Handlungsbedarf.

9. Nutzt die Bundesregierung die Gelegenheit, in der derzeit einberufenen Gemeindefinanzkommission mit den Vertretern der übrigen Gebietskörperschaften, eine Neuregelung der gewerbesteuerlichen Behandlung von Insolvenzgewinnen anzupacken?

   Wenn nein, warum nicht?

   Wenn ja, welche Lösungsmöglichkeiten werden dabei erörtert?

Die Gemeindefinanzkommission prüft derzeit u. a. das sogenannte Prüfmodell, das die Abschaffung der Gewerbesteuer sowie kommunale Zuschläge auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer vorsieht. Die Festsetzung und Erhebung der Zuschläge soll durch die Finanzämter erfolgen. Die bisherige Aufteilung der Zuständigkeit für den Erlass von Einkommen- und Körperschaftsteuern einerseits und Gewerbesteuern andererseits würde somit entfallen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333